



Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt a. Rübenberge, Stadtteil Schneeren einschl. örtlicher Bauvorschriften mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

vom 16.02.2007 bis 03.04.2007

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vom 20.03.2007 bis 03.04.2007

Gesamtliste der beteiligten Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

I.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Region Hannover	20.03.2007	B, U, P, H, T
2.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Hannover	15.03.2007	B, H, U
3.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	19.03.2007	B, U, H
4.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim, Geschäftsbereich III	26.02.2007	K
5.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover, Geschäftsbereich IV	-	-
6.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	-	-
7.	IHK Hannover Hildesheim	-	-
8.	Handwerkskammer Hannover	06.03.2007	K
9.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	15.03.2007	K
10.	Finanzamt Nienburg	-	-
11.	GLL Hannover, Domänenamt	-	-
12.	Polizeiinspektion Hannover- Land, SAV	-	-
13.	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	20.03.2007	K
14.	Nds. Heimatbund e. V.	-	-
15.	Herrn Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter (westl. der Leine)	-	-
16.	Herrn Edgar Schippan, Naturschutzbeauftragter	-	-
17.	Stadtwerke Neustadt	22.02.2007	B, U, H, K
18.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge	16.02.2007	B, K
19.	Abfallwirtschaft Region Hannover	16.03.2007	K
20.	Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, PTI Hildesheim	-	-
21.	PLEdoc GmbH	22.02.2007	K, H
22.	Kirchenkreisamt Wunstorf	-	-
23.	Bischöfliches Generalvikariat	-	-
24.	BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	-	-
25.	Naturschutzbund -NABU-, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	-	-
26.	Stadt Neustadt a. Rbge.	-	-

II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Stellungnahme Anlieger Schneerener Straße	26.03.2007	Z, B, U, T, P, H
2.	Stellungnahme Anlieger Schneerener Straße	04.03.2007	Z, B, U, K
3.	Stellungnahme Anlieger Schneerener Straße	05.03.2007	H

Abwägungstabelle

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Vermerk
I.	Behörden/Träger öffentlicher Belange		
1. 1.1	<p><u>Region Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.03.2007</p> <p><u>Raumordnung</u> Aus Sicht der Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass das im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) festgelegte Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft betroffen ist.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt, ist die Planung raumordnerisch vertretbar.</p>	<p><u>Raumordnung</u> Für die Region Hannover liegt inzwischen das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) vor. Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gem. RROP 2005 Region Hannover wird insofern zur Kenntnis genommen. Gemäß den Darstellungen des RROP 2016 befindet sich das Plangebiet außerhalb der dargestellten Vorbehaltsgebiete für „Natur und Landschaft“ und „Erholung“, die südöstlich des Plangebietes dargestellt werden. Für das Plangebiet selbst sind aus dem RROP jedoch keine konkreten Aussagen zu entnehmen. Eine Beeinträchtigung der o.g. Vorbehaltsgebiete ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und die Lage des Plangebietes im Hinblick auf die Belange der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes aus der geplanten Leistungserweiterung der Biogasanlage jedoch nicht ableitbar. Die Ausführungen zum RROP werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet wurde in seiner südlichen Ausdehnung reduziert, so dass auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes H2 "Schneerener Geest- Eisenberg" in Kraft getreten ist, ein ausreichender Abstand zu der Grenze des Landschaftsschutzgebietes besteht. Die Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes werden entsprechend</p>	<p>B</p> <p>B U</p>

<p>Auf Grund der Lage im Naturpark Steinhuder Meer ist auf das Einfügen der Baukörper in das Landschaftsbild zu achten sowie für eine Eingrünung der Anlage zu sorgen.</p>	<p>aktualisiert.</p> <p>Die Belange des Naturparks werden ebenfalls berücksichtigt. So werden örtliche Bauvorschriften Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die für die Baukörper eine landschaftsangepasste Farbgebung gewährleistet werden kann. Entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze des Sondergebietes wurde bereits eine Eingrünung mit standortgerechten und -heimischen Laubgehölzstrukturen - teilweise in Kombination mit einer Verwallung - realisiert, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend zum Erhalt festgesetzt wird und so dauerhaft einen Beitrag zur Einfügung der Biogasanlage in die umgebende Landschaft leistet.</p>	<p>B P U</p>
<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der südliche Planbereich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) H 2 "Schneerer Geest- Grinder Wald" gelegen ist. Gegenwärtig wird ein Verfahren zur Neuaufstellung des LSG durchgeführt, so dass der betroffene Teil voraussichtlich nicht mehr im LSG liegen wird. Auf einen für das vorliegende Bauleitplanverfahren erforderlichen Antrag auf Teillöschung des LSG und die Darlegung in der Begründung wird verwiesen.</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> Um Konflikte mit der LSG-Verordnung zu vermeiden, wurde mit Schreiben vom 06.09.2007 ein Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes gestellt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass die Änderungsverordnung H 2 "Schneerer Geest- Eisenberg" in Kraft getreten ist. Somit wurde der in Frage stehende Teil des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Aussagen der Begründung und des Umweltberichtes werden entsprechend aktualisiert. Gleichzeitig wurde auf Grund der veränderten Projektplanung und damit einhergehender geringerer Flächenerfordernisse die südliche Ausdehnung des Plangebietes reduziert, so dass ein weitergehender Abstand zum Landschaftsschutzgebiet auch unter Berücksichtigung der Entlassung angrenzender Flächen aus dem Landschaftsschutz gewährleistet ist.</p>	<p>B P U</p>
<p><u>Biotop</u> Es wird darauf hingewiesen, dass östlich das nach § 28 a NNatG besonders geschützte Biotop Nr. 1310 (Magerrasen) liegt. Die in der Begründung bereits enthaltenen Restriktionen der Flächennutzung sind redaktionell zu ändern, dass die Fläche nicht im Rahmen der Bautätigkeiten genutzt werden darf und bei angrenzenden Bauarbeiten in Abstimmung zwischen Bauleitung und Unterer Naturschutzbehörde abzuzäunen ist.</p>	<p><u>Biotop</u> Das gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 1310 (Magerrasen) liegt auf der östlichen Seite der Straße Resseriethe außerhalb des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Verbindliche Festsetzungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nicht möglich, da es sich um Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches handelt. Die Schutzansprüche eines Biotops gemäß § 30 BNatSchG bzw.</p>	<p>B H P U</p>

		<p>§ 24 NAGBNatSchG bestehen grundsätzlich auch ohne Festsetzungen der Bauleitplanung. Um während der Bauarbeiten einen ausreichenden Schutz des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops zu gewährleisten, wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übertragen. Im Durchführungsvertrag wird die Sicherung des Bereiches während der Bauphase zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge und dem Vorhabenträger geregelt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.</p>	
	<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u> Es wird vorgeschlagen für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, eine entsprechend große Ackerfläche aus der Nutzung zu nehmen und in extensives Grünland umzuwandeln, um einen funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffen zu schaffen.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen wird für das Kompensationskataster um Angabe der konkreten Flurstücke mit den jeweiligen Maßnahmen gebeten.</p>	<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u> Der Vorschlag, für eine externe Kompensation Ackerflächen aus der Nutzung zu nehmen und zu extensivem Grünland umzuwandeln wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wird für die externe Kompensation der aus der Durchführung der Planung resultierenden Eingriffe auf dem Flst. 19/1, Flur 5, Gemarkung Schneeren, eine Ackerfläche in eine extensive Weidefläche umgewandelt. Die Fläche wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet. Die Maßnahmen werden im Kompensationsvertrag zum v.g. Bauleitplan verankert. Der Bitte um Angabe der konkreten Flurstücke und der jeweiligen Maßnahmen für das Kompensationskataster wird in der Begründung und dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen B-Planes gefolgt. Ferner wird ein entsprechender Hinweis auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgetragen.</p>	B H T U
	<p><u>Landschaft</u> In Bezug auf die zu erwartende Prägung der landwirtschaftlichen Nutzung im LSG H2, wird ein Nachweis über die Flächen angeregt, auf denen die Rohstoffe gewonnen werden. Des Weiteren wird darauf aufbauend eine Aufstellung, wie sich die Biomasseanlage, zusammen mit den weiteren geplanten und betriebenen Anlagen, in die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung der Landschaft einfügen kann, angeregt.</p>	<p><u>Landschaft</u> Die heutige Landwirtschaft ist bereits durch teilweise monostrukturellen Anbau geprägt. Dabei ist es den Landwirten freigestellt, welche Feldfrüchte sie anbauen. Die Forderung, einen Flächennachweis für die anzubauenden Rohstoffe zu erstellen, erscheint nicht sachgemäß. Insbesondere kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens kein Konzept erstellt werden, das alle Biogasanlagen im Stadtgebiet berücksichtigt, da eine betriebliche Abstimmung, insbesondere im Hinblick der jeweiligen</p>	B U

Feldbewirtschaftung, nicht realistisch ist. Auch aus der Verordnung des LSG heraus lässt sich keine Verpflichtung erkennen, die landwirtschaftliche Produktion in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild zu gestalten.

Zur Beurteilung der für die Biogasanlage benötigten Anbauflächen im Umkreis wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die „Beeinflussung der Agrarstruktur durch die Biogasanlage Schneeren GbR“ (2017) untersucht. Durch die Leistungssteigerung der Biogasanlage kommt es dementsprechend zu einer Zunahme des Anbaues von Mais im Umfeld der Anlage. Der Anteil an Mais in Bezug auf die Ackerflächen ist im Ortsteil Schneeren nach Schätzungen höher als im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Dies begründet sich daraus, dass die Rinderhaltung gut entwickelt und durch die vorhandenen Biogasanlagen der Anteil von Mais an den Ackerflächen höher einzuschätzen ist als in den übrigen Ortsteilen der Stadt Neustadt a. Rbge..

Mit der Leistungserweiterung der Biogasanlage ist ein zusätzlicher Anbau von Mais auf etwa 55 ha verbunden. Für die gesamten Flächen des Ortsteiles Schneeren haben die betroffenen Flächenanteile keinen dominierenden Anteil, da die Anteile an Grünland, Moor- und Waldflächen ebenfalls sehr ausgeprägt sind. Entsprechend der Aussagen des Agrarstrukturgutachtens bedeutet der Anbau von Mais für Wildtiere eine zusätzliche und weitere Futtergrundlage sowie eine ungestörte Deckung bis in den Herbst hinein, die bisher auf den Getreidefeldern lediglich bis Anfang August besteht. Die an der Biogasanlage beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe bauen nach dem Mais zur Begrünung Futterroggen an. Da eine zu enge Folge von Mais die Gefahr von Krankheiten und Schädlingen birgt, werden die an der Biogasanlage beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe den Anbau von Ganzpflanzensilage (Roggen oder Triticale) um rd. 25 ha ausweiten. Nach der Ernte der Ganzpflanzensilage werden als Zwischenfrucht Senf und Sonnenblumen angebaut. Die Zwischenfrüchte dienen den Wildtieren zur Deckung und Äsung. Dies trägt zur Auflockerung der Fruchtfolge und der Minderung der Auswirkungen auf das

		<p>Landschaftsbild bei. Weiterhin werden rd. 3.000 t mehr Grassilage in der Biogasanlage vergoren, dieses kommt aus der Grünlandregion nordwestlich von Schneeren. Die Nutzung des Aufwuchses in der Biogasanlage trägt somit erheblich zum Erhalt des Grünlandes bei. Der Anbau von Energiepflanzen für die Biogasanlage benötigt keine Restriktionen. Die für die Landwirtschaft bindenden Cross-Compliance-Vorgaben, die mit der Einhaltung der guten fachlichen Praxis einhergehen, können eingehalten werden.</p> <p>Um seitens des Vorhabenträgers einen Nachweis des Flächenbedarfs und der Flächennachweis für den Energiepflanzenanbau zu erbringen, wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Karte mit den im Zusammenhang mit der Biogasanlage bewirtschafteten Flächen erstellt. Diese berücksichtigt alle an der Bewirtschaftung der Anlage beteiligten Landwirte, die Art der Bewirtschaftung, die Flächengröße sowie die Benennung der jeweiligen Flächen. Die Karte der Gewinnungsflächen für nachwachsende Rohstoffe wird in der Anlage der Begründung dargestellt.</p> <p>Es sei zusammenfassend darauf hingewiesen, dass durch die bestehende und genehmigte Biogasanlage bereits eine Bewirtschaftung von Flächen plangegeben zu berücksichtigen ist, so dass durch die hier in Rede stehende planungsrechtlich vorbereitete Leistungssteigerung der bestehenden Biogasanlage, die auf eine zusätzliche Maisanbaufläche von rd. 55 ha reflektiert, keine wesentlich veränderte Feldbewirtschaftung zu erwarten ist.</p>	
	<p><u>Bodenschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Biogasanlage als uneingeschränkt altlastenrelevant einzustufen ist.</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Bezüglich der uneingeschränkten Altlastenrelevanz der geplanten Anlage erfolgt ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>In Bezug auf die Biogasanlage selbst ist der Schutz des Grundwassers hinreichend beschrieben und berücksichtigt. Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende, unbelastete Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Das durch Biomasse verunreinigte</p>	<p>B T U</p>

		<p>Oberflächenwasser ist der Biogasanlage zuzuführen.</p> <p>Für die Anbauflächen der Energiepflanzen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser gegeben. Jedoch ist die Entwicklung der Grundwasserqualität langfristigen von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Insbesondere unter der Einhaltung der guten fachlichen Praxis können negative Einflüsse auf das Grundwasser durch den Anbau von Energiepflanzen langfristig vermieden werden.</p>	
	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist nachzuweisen.</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden sandigen Böden ist eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers möglich. Hierzu wurde im Jahre 2008 ein Gutachten von dem Ingenieurbüro R.-U. Wode erstellt. Dies sagt aus, dass der Boden aus Schmelzwassersanden besteht und basierend auf den Korngrößen als schluffiger Fein- bis Mittelsand einzustufen ist. Hierdurch ergibt sich eine Beurteilung als „gut wasserdurchlässig“, wodurch eine regelgerechte Wasserversickerung gewährleistet werden kann.</p> <p>Das auf den Silageflächen anfallende Wasser wird dem Fermentationsprozess zugeführt. Damit werden Bodenverunreinigungen durch Silagewasser vermieden. Die textliche Festsetzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Die Ausführungen zur Oberflächenentwässerung werden in der Begründung und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegt.</p>	<p>B T U</p>
	<p><u>Löschwasserversorgung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Löschwasserbedarf für das Plangebiet nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW, entgegen der Aussagen in Punkt 6.2 der Begründung, mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen ist. Gegebenenfalls sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen anzulegen.</p>	<p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß den Aussagen des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt (Schreiben vom 16.02.2007) kann eine Löschwassermenge von maximal 450 l/min bereitgestellt werden. Da die geforderten 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden nicht sichergestellt werden können, wurde ein Tiefwasserbrunnen errichtet. Die in der Begründung, Kap. Ver- und Entsorgung enthaltenen Aussagen zur Löschwasserversorgung werden angepasst.</p>	<p>B</p>

<p>2. 2.1</p>	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> <u>- GB Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.3.2007 und 08.04.2008</p> <p>In dem Schreiben vom 15.03.2007 wird mitgeteilt, dass durch die Planung die Belange der Landesstraße L 360 berührt werden. Es wird darum gebeten, darzulegen, wie die Anbindung an die L 360 erfolgen soll.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass von einer Sondernutzung gem. § 18 des Nds. Straßengesetzes auszugehen ist, für die es einer Erlaubnis durch den Straßenbaulastträger bedarf.</p> <p>Aussagen über die zu erwartenden verkehrlichen Belastungen durch den Betrieb der Anlage sind zu treffen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das NLStBV-H weiterhin als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Mit Schreiben vom 08.04.2007 wird auf die beantragte Sondernutzungserlaubnis für die verkehrliche Anbindung an die L360, außerhalb der Ortsdurchfahrt Schneeren Stellung genommen.</p> <p>Es wird festgestellt, dass ein Verkehrsgutachten und ein Antrag des Vorhabenträgers für die Sondernutzungserlaubnis für die Erweiterung der Biogasanlage auf 750 kW_{el} elektrische Leistung vorliegt.</p> <p>Auf Grund Verkehrsverträglichkeit der zu erwartenden Höhe des Zufahrtsverkehrs auf dem unbefestigten Wirtschaftsweg mit je 3 Zu- und Abfahrten pro Tag wird die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Aussicht gestellt.</p> <p>Für den im Verkehrsgutachten enthaltenen Prognosefall "Erweiterung auf 1,6 MW_{el}, für den ein Zufahrtsverkehr von 9 Zu- und Abfahrten pro Tag prognostiziert wird, wird eine Erlaubnis ebenfalls in Aussicht gestellt.</p> <p>Es wird gleichfalls darauf hingewiesen, dass die Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen und auf Widerruf erteilt wird, so dass bauliche Nachbesserungen im Einmündungsbereich oder gar eine Schließung/Untersagung der Zufahrt an der freien Strecke der L 360 verlangt werden kann, sollte sich das allgemeine Verkehrsgeschehen durch die Zufahrt negativ entwickeln. Für die</p>	<p>Die vorhandene und zukünftig zu erwartende verkehrliche Situation wurde in durch das Büro Dipl.-Ing. U. Hinz (Langenhagen, 2007 und Ergänzung, 2009) sowie durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2018) erstellten Verkehrsstudien dargelegt, die dem NLStBV-H zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt erfolgt von Norden über die Resseriethe. Von Süden/Südwesten erfolgt die Zu-/Abfahrt über den südlichen landwirtschaftlichen Weg zur Resseriethe, der an die L 360 anbindet.</p> <p>Darauf aufbauend wird auch die Anbindung des Plangebietes verbindlich in dem Durchführungsvertrag zwischen Investor und Stadt festgelegt.</p> <p>Ein Antrag auf Erlaubnis wurde bereits im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung gestellt. Für die geplante Biogasanlage wurde zwischenzeitlich die Erlaubnis für die Sondernutzung des südlich gelegenen landwirtschaftlichen Weges durch die NLStBV-H erteilt.</p> <p>Die Möglichkeit, die zukünftig geplante Biomasseanlage an die L 360 anzubinden und hierfür eine Erlaubnis zu erteilen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die o. g. und in der Stellungnahme vorgetragen verkehrlichen Belange einschl. der Aspekte der Sondernutzungserlaubnis wurden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. In den vorhabenbezogenen B-Plan werden auf der Grundlage des aktuellen Betriebskonzeptes Festsetzungen zur Begrenzung der Biogaserzeugung auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr und zur max. Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW pro Jahr aufgenommen. Eine darüber hinausgehende Leistung und damit verbundene Betriebs- und Verkehrsgeschehen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das NLStBV-H wird in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB weiterhin beteiligt werden.</p> <p>Die Anbauflächen der Biogasanlage befinden sich in einem</p>	<p>B H U</p>
-------------------	--	--	---

	Erweiterung der Biogasanlage ist eine neue Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.	Umkreis von 3-5 km, lediglich eine Anbaufläche, eine Grünlandfläche, befindet sich in einer Entfernung von rd. 8 km.	
3. 3.1	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 19.03.2007 und 03.04.2007 (telefonisch)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Schallprognose vom 15.02.2007, dBCon Gutachten Nr. (0)210207 genannte Immissionsort IO 2 auf einer Wohnbaufläche liegt. Es besteht ein Schutzanspruch von 55/40 dB(A). Ein nächtlicher Fahrzeugverkehr wurde hierbei ausgeschlossen. Weitere Schallschutzmaßnahmen (Wälle, Einhausungen) sind aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer Detailprüfung unter Berücksichtigung des Radlader und An- bzw. Ablieferverkehrs zu klären.</p> <p>Informationen zu Geräuschvorbelastungen liegen nicht vor, so dass nicht beurteilt werden kann, ob eine konfliktfreie Planung unter Berücksichtigung der Abstände zum nächstgelegenen Wohnhaus möglich ist. Auf die regelmäßig notwendigen Abstände von 300 m wird hingewiesen.</p>	<p>Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biogasanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. Hierbei wurde ebenfalls der Schutzanspruch des Immissionsortes 2 (Schneereiner Straße 41) als Allgemeines Wohngebiet mit den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde für den Immissionsort 2 festgestellt, dass die v.g. Richtwerte sowohl am Tage als auch in der Nacht eingehalten bzw. unterschritten werden. Da die Immissionsrichtwerte am Immissionsort 2 (nachts) jedoch um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden, wäre für diesen Immissionsort daher gem. TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachtbeurteilungszeitraum zu untersuchen. Da jedoch im Umfeld der Biogasanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht.¹</p> <p>Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind grundsätzlich getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Der anlagenbezogene Verkehr der Biogasanlage auf öffentlichen Straßen ist in der Erntezeit am höchsten. Hier werden über einen Zeitraum von 15,5 h (06:00 bis 21:30 Uhr) etwa 20 Fahrzeugbewegungen (10 An-</p>	B

¹ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16

und 10 Abfahrten) je Stunde auf öffentlichen Straßen verursacht. Dies entspricht einer Anzahl von 310 Fahrzeugbewegungen am Tage. Diese Fahrzeugbewegungen verteilen sich in der Umgebung, hin zu entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen. Der Anlagenbezogene Verkehr ist gem. TA Lärm nur in einem Abstand von 500 m zur Anlage zu betrachten.

Auf der Schneerener Straße (L360) kann von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und ist daher hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Auf der Straße „Hühnerbusch“ wird ausschließlich in Richtung Südosten zur Anlage gefahren. An dieser Strecke befinden sich keine Wohngebäude, sodass auch hier das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend ist. Auf der Straße „Resseriethe“ hingegen kann nicht zwangsläufig von einer Vermischung mit dem übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und hier bestehen nördlich der Anlage auch Wohngebäude, sodass hier das Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen ist.

Im Ergebnis unterschreiten selbst die Beurteilungspegel des in worst case (zur Erntezeit, seltenes Ereignis, ungünstigste Annahme der Fahrtrichtungen) angenommenen anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen die Grenzwerte der 16. BImSchV am Tage um min. 1,4 dB(A). Eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV ist somit, bei Annahme von nur geringfügigem öffentlichem Verkehr, ausgeschlossen und das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der TA Lärm. Sollte hingegen von weiterem maßgeblichem öffentlichem Verkehr auf der Straße „Resseriethe“ ausgegangen werden, so wäre wiederum eine Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr gegeben und somit auch in diesem Falle das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Die Anzahl der anlagenbezogenen Fahrten auf öffentlichen Straßen an normalen Betriebstagen liegt sehr deutlich unter denen des seltenen Ereignisses, so dass auch hier das anlagenbezogene

		<p>Verkehrsaufkommen als nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm angenommen werden kann.²</p> <p>Die Ergebnisse des angepassten Schallgutachtens werden in die Begründung aufgenommen.</p>	
	<p>Es wird festgestellt, dass die Geruchshäufigkeit der Wohnbebauung laut der beiliegenden Geruchsimmissionsprognose vom Oktober 2006, Prof. Oldenburg, Gutachten 691, sicher unter 10 liegt.</p>	<p>Die Hinweise zu dem Geruchsgutachten von 2006 werden zur Kenntnis genommen. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Geruchsgutachten mit Stand vom Oktober 2006 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biogasanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert.</p> <p>Nach der geltenden Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL des Landes Niedersachsen darf in Wohn- und Mischgebieten eine maximale Immissionshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden bei 1 Geruchseinheit (GE) nicht überschritten werden; in Dorfgebieten mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung sind maximale Immissionshäufigkeiten in Höhe von 15 % der Jahresstunden zulässig. Andernfalls handelt es sich um erheblich belästigende Gerüche. Im Außenbereich sind (Bau-)Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei einer entsprechenden Vorbelastung, bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 25 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen.</p> <p>Nach Ziff. 3.3 der GIRL soll die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von</p>	<p>B H U</p>

² dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 19 ff.

der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nr. 4.5) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nr. 3.1), den Wert 0,02 überschreitet.

Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Zunächst wurde geprüft, ob die Geruchsimmissionen aus der Biogasanlage das Irrelevanzkriterium nach Ziff. 3.3 der GIRL erfüllen. Die Berechnung der Geruchsimmissionen aus der Biogasanlage im Planzustand ergibt unter den geschilderten Annahmen, dass an keinem Immissionsort in der Umgebung ein Immissionswert von mehr als 2 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit berechnet wird. Daher sind die Geruchsimmissionen aus der Biogasanlage im Planzustand im Sinne der GIRL als irrelevant gering einzustufen.

Bei einer irrelevant geringen Belastung durch die Gesamtanlage ist ein Vorhaben nach Ziff. 3.3 der GIRL genehmigungsfähig, wenn mit anderen Anlagen kumulierende Belastungen ausgeschlossen werden können. Da im weiteren Außenbereich noch eine Tierhaltungsanlage mit zu erwartenden relevanten Immissionen vorhanden ist, wurden im Sinne einer Einzelfallprüfung die geruchliche Gesamtbelastung und die Auswirkungen der geplanten Veränderungen in der Umgebung der Anlage betrachtet.

Durch die in Schneeren ansässigen Betriebe werden an mehreren Immissionsorten derzeit mehr als 15 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeiten für Geruch verursacht. Daher kann aus Sicht der Geruchsimmissionen die Ausweisung des geplanten Sondergebietes aus städtebaulichen Gesichtspunkten nur dann konfliktfrei erfolgen, wenn aus den geplanten Anlagen keine Verschlechterungen in der Ortschaft resultieren, oder der der jeweiligen Landnutzung nach der GIRL zugeordnete Richtwert auch in Zukunft eingehalten werden kann.

Im Bereich der Wohnhäuser westlich der Biogasanlage wird der Wert von 15 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit, wie er für landwirtschaftlich geprägte Dorfgebiete gilt, und auch der für reine Wohngebiete anzusetzende Wert von 10 % der Jahresstunden unter den geschilderten Annahmen im Istzustand und ebenfalls im Planzustand deutlich eingehalten.

Die durchgeführten Ausbreitungsrechnungen ergeben für diesen Bereich im Ist-Plan-Vergleich eine Verbesserung der Immissionssituation.

Für die Immissionsorte in der Innerortslage, an denen der Richtwert von 15 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit im Istzustand unter den dargestellten Bedingungen überschritten ist, werden die Geruchsmissionen in Zukunft sowohl in der Gesamtbelastung als auch in der Solobetrachtung unverändert bleiben oder irrelevant im Sinne der „kleinen Irrelevanz“ um maximal 0,4 % ansteigen.

Die berechnete Immissionsminderung im Bereich der westlich benachbarten Wohnhäuser ist darauf zurückzuführen, dass der vorhandene emissionsträchtigere Zündstrahlmotor nur noch im Havariefall betrieben wird, während die Hauptlast nun durch einen emissionsärmeren Gas-Otto Motor getragen wird. Weiterhin wird durch die feste Abdeckung des Gärrestbehälters eine Emissions- und Immissionsminderung erreicht, die sich im Nahbereich und daher im Bereich dieser Häuser auswirkt. Wie aus der Berechnung der Anlage in der Solobetrachtung im Planzustand unter den beschriebenen Annahmen hervorgeht, sind die relevanten Geruchsmissionen aus der Biogasanlage im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt.³

Die Ausführungen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hinsichtlich der Ergebnisse des Geruchsgutachtens aktualisiert. In den Durchführungsvertrag werden die im Gutachten berücksichtigten Maßnahmen (Abdeckung des Gärrestbehälters) aufgenommen.

³ Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, „Geruchsmissionen – Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage in 31535 Schneeren am Standort Resseriethe, Flur 8, Flurstück 258/4 – Region Hannover – Zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt, Stadtteil Schneeren“, Oederquart, 04.09.2018, S. 30 ff.

<p>4. 4.1</p>	<p><u>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim, Geschäftsbereich III</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 26.02.2007</p> <p>Der NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim/Hannover bezieht sich in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseigene Anlagen an Gewässern • Messeinrichtungen der Betriebsstelle Hildesheim/Hannover (Grundwasser, Pegel, Gütestation) • Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nach ZustVO-NWG (Nds. GVBl. Nr. 38/2004, S. 550) • Wasserrechtsverfahren in Zuständigkeit des NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim/Hannover • Natura2000 oder FFH <p>In diesem Fall ist der NLWKN, Betriebsstelle Hildesheim/Hannover durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis auf Zuständigkeitsbereiche des NLWKN wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der NLWKN durch das Vorhaben nicht betroffen ist.</p>	<p>K</p>
	<p><u>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) zur Umweltprüfung:</u></p> <p>Gem. § 52 (3) NWG (Nds. MBl. Nr. 32/2002, S. 682) sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Anmerkungen.</p>	<p>Es zustimmend zur Kenntnis genommen, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Die Auffassung wird mit Bezug auf das konkrete Vorhaben geteilt.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des NLWKN keine Anmerkungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen werden.</p>	<p>K</p>
<p>8. 8.1</p>	<p><u>Handwerkskammer Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 06.03.2007</p> <p>Die Planung wurde eingehend geprüft. Anregungen werden nicht</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach eingehender Prüfung</p>	<p>K</p>

	vorgebracht.	der Unterlagen keine Anregungen vorgebracht werden.	
9. 9.1	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.03.2007 Zur Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.	K
13. 13.1	<u>Landvolkkreisverband Hannover e.V.</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.03.2007 Zur Planung werden in Rücksprache mit dem Ortsverbandsvorsitzenden keine Bedenken vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.	K
17. 17.1	<u>Stadtwerke Neustadt</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 22.02.2007 und 03.07.2007 Es wird angemerkt, dass die in Ziffer 3.2 angegebene derzeitige Leistung von 300 kW nicht korrekt ist. Nach Erweiterung der Anlage beträgt die maximale Einspeiseleistung 560 kW, die derzeitige mittlere Einspeiseleistung ca. 340 kW und die mittlere Leistung nach Erweiterung der Fermenter 500 kW.	Der Hinweis auf die Leistung der Anlage wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes redaktionell angepasst. Sie hat auf die Aufstellung des Bebauungsplanes keinen Einfluss, da die Produktionsleistung auf 3,2 Mio. Nm ³ /Jahr Rohbiogas begrenzt wird, was einer jahresdurchschnittlichen elektrischen Leistung von rd. 750 kW _{el} entspricht. Die Biogasanlage wurde in 2011 den aktuellen Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB angepasst, wonach eine max. Biogasmenge von 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr und eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.000 kW zulässig ist. Die aktuellen Werte wurden in die Begründung eingefügt. Dies entspricht einer elektrischen Leistung von rd. 750 kW.	B U
	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung widersprüchliche Angaben zu der vorgesehenen Leistung enthalten sind und dass die maximal mögliche Leistung eindeutig festzulegen	Die maximale mögliche jahresdurchschnittliche Leistung der Biogasanlage wird in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes analog zu den Prüfkriterien des §	B H U

	<p>ist. Fraglich ist dabei, wie die maximal mögliche Einspeiseleistung zu ermitteln ist.</p>	<p>35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB auf die Begrenzung der Biogaserzeugung und auf die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung bezogen. Die o.g. und im vorhabenbezogenen B-Plan begrenzten Werte entsprechen einer elektrischen Leistung von rd. 750 kW. Die Ermittlung der konkreten Einspeiseleistung in jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und muss bei der Durchführung des Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die abweichenden Darstellungen in der Begründung werden der festgesetzten Leistung angepasst.</p>	
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das in Ziffer 6.2 beschriebene Anschlussverfahren für den Anschluss industrieller Anlagen unzutreffend ist. Es soll angegeben werden, dass der Betreiber sich zur Klärung der Anschlusssituation mit dem örtlichen Netzbetreiber in Verbindung setzen muss. Alternativ ist eine Abstimmung im Rahmen der Bauleitplanung möglich.</p>	<p>Die Aussage zum Anschluss der Biogasanlage an das Energieversorgungsnetz wird im jeweiligen Einzelfall mit den Stadtwerken abgestimmt und vertraglich geregelt. Auch hierzu wird die Begründung ergänzt.</p>	<p>B H</p>
	<p>Es wird mitgeteilt, dass derzeit ein Netzanschluss für die vorhandene Biogasanlage nur für die Aufnahme einer Leistung von bis zu 1,0 MW vorhanden ist. Die planungsrechtlich mögliche Erzeugungsleistung von 1,6 MW kann zukünftig unter Nutzung eines anderen Verknüpfungspunktes abgenommen werden.</p> <p>Bei einer Verdopplung des Eigenbedarfs der Biogasanlage kann dieser aus dem vorhandenen Niederspannungsnetz nicht bereitgestellt werden.</p>	<p>Die maximale mögliche jahresdurchschnittliche Leistung der Biogasanlage wird in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes analog zu den Prüfkriterien des § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB auf die Begrenzung der Biogaserzeugung und auf die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung bezogen. Die o.g. und im vorhabenbezogenen B-Plan begrenzten Werte entsprechen einer elektrischen Leistung von rd. 750 kW.</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt ist keine weitere Erhöhung der Leistung auf 1,6 MW angedacht. Die in Aussicht stehende Leistung von rd. 750 kW kann von dem bestehenden Netz aufgenommen werden. Der Eigenbedarf der Biogasanlage kann über die bestehenden Anschlüsse gedeckt werden.</p>	<p>K</p>
<p>18. 18.1</p>	<p><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 16.02.2007</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Die Löschwassermenge laut DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W</p>	<p>Der Hinweis zur maximal möglichen Bereitstellung von 450 l/min Löschwasser wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>B</p>

	405, kann in einer Höhe von maximal 450 l/min bereitgestellt werden.		
	Ein Hausanschluss wird auf Antrag ausgeführt.	Der Antrag auf Erstellung eines Hausanschlusses ist nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens.	K
19. 19.1	<u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 16.03.2007 Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen. Bei dem Bebauungsplan sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die geplanten Maßnahmen die Entsorgung nicht erschweren oder unmöglich machen.	Die 15. Änderung des FNPs sowie der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 311 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserweiterung der bestehenden Biogasanlage. Hierbei steht die Erhöhung der Gasleistung von derzeit 2,3 auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr sowie die begleitenden technischen Einrichtungen im Vordergrund. Die Betriebsfläche verbleibt jedoch hinsichtlich ihrer Ausrichtung wie im Bestand erkennbar und wird durch das Plangebiet abgegrenzt. Die Erschließung und Anfahrtsmöglichkeit des Geländes bleibt weiterhin bestehen, so dass die Entsorgungsfahrzeuge das Betriebsgelände wie bisher ungehindert anfahren können.	K
21. 21.1	<u>PLEdoc GmbH</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 22.02.2007 Die Maßnahmen berühren die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht. - E.ON Ruhrgas AG, Essen - E.ON Gastransport AG & Co. KG, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Gaswerk Philippsburg GmbH, Philippsburg - KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg - MEGAL GmbH, Mittel-Europäische Gasgesellschaft, Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgeführten Netzeigentümer bzw. -betreiber berührt.	K H

	<p>(METG), Haan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Gegenüber der Vorentwurfsfassung wurde der räumliche Geltungsbereich im Süden zurückgenommen. Die Biogasanlage ist zwischenzeitlich bereits gem. § 35 BauGB als privilegierte Anlage errichtet und in Betrieb genommen worden. Die PLEdoc GmbH wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</p>	
II.	Öffentlichkeit		
<p>1. 1.1</p>	<p><u>Stellungnahme Anwohner Schneerener Straße</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 26.03.2007</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass gegen Erweiterung der Biogasanlage erhebliche Bedenken bestehen, da die von der Verwaltung festgelegten bisherigen Auflagen noch nicht erfüllt sind. Da die Bagger bereits an dem Ausbau der Anlage arbeiten, wird die in der Zeitung angekündigte Beteiligung nicht als „frühzeitig“ empfunden. Falls die Anlieger wirklich beteiligt werden sollen, wird ein Baustopp gefordert.</p>	<p>Der zwischenzeitlich bereits stattgefundenen Ausbau der im Plangebiet befindlichen Biogasanlage erfolgte im Rahmen erteilter Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Sicherung und Entwicklung der Biogasanlage in Form der Steigerung der Anlage auf der Produktionsleistung von bislang 2,3 Mio. Nm³/Jahr auf 3,2 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas bzw. 2.000 kW Feuerungswärmeleistung. Die bestehende Anlage wird derzeit mit max. 2.000 kW Feuerungswärmeleistung und 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogaserzeugung pro Jahr in zulässiger Weise betrieben. Für Maßnahmen, die mit der vorliegenden Baugenehmigung vereinbar sind, kann kein Baustopp verlangt werden.</p>	Z
	<p>Bei östlicher Windrichtung gibt die Anlage ein permanentes Geräusch ab, auch an Sonn- und Feiertagen. Eine hohe Belastung ergibt sich auch durch die Erstellung der Silos. Es wird befürchtet, dass bei Erweiterung der Anlage auch die Belastungen zunehmen.</p>	<p>Die mit der geplanten Leistungserweiterung zu erwartende Lärmsituation wurde von der Fa. dBCon schalltechnisch untersucht. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen</p>	B P T U

auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biogasanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die erlaubten Schallemissionswerte am Immissionsort 1 (Resserieth 3) nachts überschritten werden und am Immissionsort 2 (Schneerer Str. 41) um weniger als 6 dB unterschritten werden. Dies ist u. A. hervorzuheben, da in den Ruhezeiten die festgelegten Grenzwerte um 6 dB niedriger liegen. Somit werden an beiden Orten zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten. Des Weiteren wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese erhobenen Werte der Überschreitungen im Bereich von bis zu 1,1 dB zu vernachlässigen sind. Da jedoch im Umfeld der Biogasanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Immissionsorte 1 & 2 gemäß der TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachbeurteilungszeitraum zu überprüfen ist.

Des Weiteren werden in dem Gutachten Schallreduzierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Immissionswerte um rd. 25 dB(A) gesenkt. Die daraufhin erfolgte Berechnung zeigt auf, dass bei Nutzung des Schallschutzpaketes die Werte tagsüber um 9,7 dB(A) und nachts um 1,2 dB(A) unterschritten werden. Der Vorhabenträger plant, dass der zu errichtende Container eine Schalldämpfung von 60 dB(A) erhält. Die daraus resultierenden Schallemissionen stellen sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf Basis des Gutachtens der dBCon dementsprechend als verträglich dar und überschreiten die Grenzwerte nicht.⁴

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, zudem eine Schallmessung an den möglichen Immissionsorten innerhalb des Siedlungsbereiches durchgeführt. Auch hierbei wurden keine Immissionen gemessen,

⁴ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resserieth, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16ff.

	<p>Es wird zudem bemängelt, dass die Anlage selbst bisher nur unzureichend begrünt ist. Gleichzeitig entstehen permanent neue Sandberge, von denen Sand in die westlich der Anlage gelegenen Wohnsiedlung geweht wird.</p>	<p>die im Wohngebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die bisherigen Ausführungen der Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Um visuelle Beeinträchtigungen der westlich gelegenen bebauten Grundstücke zu minimieren, wurde entlang der Westseite des Plangebietes in der Zwischenzeit bereits ein begrünter Erdwall errichtet. Dieser Wall trägt neben einer landschaftsgerechten Eingrünung der Biogasanlage auch zu einer Minimierung der Sandauswehungen bei. Auch nach Süden und Osten hin sind bereits Eingrünungsmaßnahmen realisiert worden. Die entsprechenden Vegetationsbestände werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Hierdurch kann zusätzlich – wenn auch in nur geringem Umfang – zu einer Minimierung der Immissionen beigetragen werden.</p>	
	<p>Es wird darum gebeten, alle weiteren offenen Fragen zu klären.</p>	<p>Die seitens des Bürgers in einem gesonderten Schreiben vom 20.09.2008 geäußerten offenen Fragen wurden im Vorfeld des Offenlegungsbeschlusses im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 19.08.2009 geklärt. Auf das Protokoll zur Bürgerversammlung wird hingewiesen.</p>	<p>H</p>
<p>2. 2.1</p>	<p><u>Stellungnahme Anwohner Schneereiner Straße</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 04.03.2007</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass gegen die Erweiterung der Biogasanlage Bedenken bestehen, da die bestehenden Geräuschemissionen durch die Verdreifachung der Anlagenkapazität ebenfalls erhöht werden. Es wird dargestellt, dass die Erstellung eines Silos eine Woche benötigt. Die Anlage wird dabei von 4-6 Traktoren täglich in der Zeit von 7.00 - 23.00 Uhr angefahren. Bei einem Ausbau mit 6 Silos würde die Belastung über einen Zeitraum von 6 Wochen bestehen.</p>	<p>Der vorhabenbezogene B-Plan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserweiterung der bestehenden Biogasanlage. Hierbei steht die Erhöhung der Gasleistung von derzeit 2,3 auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr sowie die begleitenden technischen Einrichtungen im Vordergrund. Die Betriebsfläche verbleibt jedoch hinsichtlich ihrer Ausrichtung wie im Bestand erkennbar und durch das Plangebiet abgegrenzt. Eine Verdreifachung der Anlagenkapazität ist nicht mehr geplant.</p> <p>Nach Aussage des Vorhabenträgers erfolgt die Siloerstellung während der Erntezeit in der Zeit von 6:00 bis 21:30. Dieses</p>	<p>Z</p>

dauert zurzeit eine Woche. Bei Leistungserweiterung der Anlage wird sich dieser Zeitraum maximal auf 10 -12 Tage erstrecken, da für die Maisernte kein längeres Zeitfenster möglich ist. Der normale Geschäftsbetrieb findet nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Den dargelegten Ausführungen kann daher nicht gefolgt werden. Die beschriebenen Betriebszeiten werden im Durchführungsvertrag festgelegt.

Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biogasanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die erlaubten Schallemissionswerte am Immissionsort 1 (Resserieth 3) nachts überschritten werden und am Immissionsort 2 (Schneerener Str. 41) um weniger als 6 dB unterschritten werden. Dies ist u. A. hervorzuheben, da in den Ruhezeiten die festgelegten Grenzwerte um 6 dB niedriger liegen. Somit werden an beiden Orten zu bestimmten Zeiten die Grenzwerte überschritten. Des Weiteren wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese erhobenen Werte der Überschreitungen im Bereich von bis zu 1,1 dB zu vernachlässigen sind. Da jedoch im Umfeld der Biogasanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Immissionsorte 1 & 2 gemäß der TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachbeurteilungszeitraum zu überprüfen ist.

Des Weiteren werden in dem Gutachten Schallreduzierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Immissionswerte um rd. 25 dB(A) gesenkt. Die daraufhin erfolgte Berechnung zeigt auf, dass bei Nutzung des Schallschutzpaketes die Werte tagsüber um 9,7 dB(A) und nachts um 1,2 dB(A) unterschritten werden. Der Vorhabenträger plant, dass der zu errichtende Container eine Schalldämpfung von 60 dB(A) erhält. Die daraus resultierenden

Schallemissionen stellen sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf Basis des Gutachtens der dBCon dementsprechend als verträglich dar und überschreiten die Grenzwerte nicht.⁵

Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind grundsätzlich getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Der anlagenbezogene Verkehr der Biogasanlage auf öffentlichen Straßen ist in der Erntezeit am höchsten. Hier werden über einen Zeitraum von 15,5 h (06:00 bis 21:30 Uhr) etwa 20 Fahrzeugbewegungen (10 An- und 10 Abfahrten) je Stunde auf öffentlichen Straßen verursacht. Dies entspricht einer Anzahl von 310 Fahrzeugbewegungen am Tage. Diese Fahrzeugbewegungen verteilen sich in der Umgebung, hin zu entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen. Der anlagenbezogene Verkehr ist gem. TA Lärm nur in einem Abstand von 500 m zur Anlage zu betrachten.

Auf der Schneerener Straße (L360) kann von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und ist daher hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Auf der Straße „Hühnerbusch“ wird ausschließlich in Richtung Südosten zur Anlage gefahren. An dieser Strecke befinden sich keine Wohngebäude, sodass auch hier das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend ist. Auf der Straße „Resserieth“ hingegen kann nicht zwangsläufig von einer Vermischung mit dem übrigen öffentlichen Verkehr ausgegangen werden und hier bestehen nördlich der Anlage auch Wohngebäude, sodass hier das Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen ist.

Im Ergebnis unterschreiten selbst die Beurteilungspegel des in worst case (zur Erntezeit, seltenes Ereignis, ungünstigste Annahme der Fahrtrichtungen) angenommenem

⁵ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16ff.

		<p>anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen die Grenzwerte der 16. BImSchV am Tage um min. 1,4 dB(A). Eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV ist somit, bei Annahme von nur geringfügigem öffentlichem Verkehr, ausgeschlossen und das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen hier nicht Maßnahme auslösend im Sinne der TA Lärm. Sollte hingegen von weiterem maßgeblichem öffentlichem Verkehr auf der Straße „Resseriethe“ ausgegangen werden, so wäre wiederum eine Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen öffentlichen Verkehr gegeben und somit auch in diesem Falle das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm. Die Anzahl der anlagenbezogenen Fahrten auf öffentlichen Straßen an normalen Betriebstagen liegt sehr deutlich unter denen des seltenen Ereignisses, so dass auch hier das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen als nicht Maßnahme auslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm angenommen werden kann.⁶</p>	
	<p>Bei Windstille oder ungünstigen Winden sind die Motorengeräusche der Gasmotoren auch in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr störend. Ein Schallschutztor ist vom Betreiber nicht errichtet worden. Durch die Änderung erfahren die Anwohner eine allgemeine Verschlechterung der Lebensqualität, da die Aussicht und die Ruhe des Wohnens erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die mit der geplanten Leistungserweiterung zu erwartende Lärmsituation wurde von der Fa. dBCon schalltechnisch untersucht. Zur vorliegenden Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde das zur Vorentwurfsfassung bereits vorliegende Schallgutachten mit Stand vom 15.02.2007 bezogen auf die aktuelle Bestandssituation (bestehende Biogasanlage und geplante Leistungssteigerung) überprüft und aktualisiert. Hierbei wurde ebenfalls der Schutzanspruch des Immissionsortes 2 (Schneerener Straße 41) als Allgemeines Wohngebiet mit den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde für den Immissionsort 2 festgestellt, dass die v.g. Richtwerte sowohl am Tage als auch in der Nacht eingehalten bzw. unterschritten werden. Da die Immissionsrichtwerte am Immissionsort 2 (nachts) jedoch um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden, wäre für diesen Immissionsort daher gem. TA Lärm die Vor- und Gesamtbelastung im Nachtbeurteilungszeitraum zu untersuchen.</p>	<p>B U</p>

⁶ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 19 ff.

		<p>Da jedoch im Umfeld der Biogasanlage augenscheinlich nicht mit weiteren maßgeblichen nächtlichen Lärmquellen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass die hier berechnete nächtliche Zusatzbelastung im Wesentlichen der nächtlichen Gesamtbelastung entspricht.⁷</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde vom Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, eine Schallmessung an den möglichen Immissionsorten innerhalb des Siedlungsbereiches durchgeführt. Auch hierbei wurden keine Immissionen gemessen, die im Wohngebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.</p> <p>Um visuelle Beeinträchtigungen der westlich gelegenen bebauten Grundstücke zu minimieren, wurde entlang der Westseite des Plangebietes in der Zwischenzeit bereits ein begrünter Erdwall errichtet. Dieser Wall trägt neben einer landschaftsgerechten Eingrünung der Biogasanlage auch zu einer Minimierung der Sandauswehungen bei. Auch nach Süden und Osten hin sind bereits Eingrünungsmaßnahmen realisiert worden. Die entsprechenden Vegetationsbestände werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Hierdurch kann zusätzlich – wenn auch in nur geringem Umfang – zu einer Minimierung der Immissionen beigetragen werden</p>	
	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint aufgrund der Klimaerwärmung unverantwortlich, da die Abwärme der Anlage zu einem hohen Anteil an die Luft abgegeben wird. Die Genehmigung sollte zwingend an die Nutzung der Wärme gekoppelt sein.</p>	<p>Die Erzeugung von Biogas ist grundsätzlich eine umweltfreundliche Art, elektrische Energie zu produzieren. Die Nutzung der Abwärme ist dabei eine zusätzliche Möglichkeit, die Energieeffizienz zu erhöhen. Der Vorhabenträger hat bereits ein Nahwärmekonzept realisiert, wobei die anlagenbedingte Prozesswärme über entsprechende Leitungen Wohnnutzungen zur Verfügung gestellt wird. Ferner wird die Wärme für die Trocknung von Hackschnitzeln und Getreide genutzt. Die hierfür erforderlichen Anlagen werden im vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan zugelassen. Das Nahwärmekonzept</p>	<p>Z</p>

⁷ dBCon, „Schallgutachten – gemäß TA Lärm -, Erweiterung der Biogasanlage Schneeren, Resseriethe, 31535 Neustadt am Rübenberge – Schalltechnische Immissionsprognose – Gutachten Nr. (0)210207 (Rev. 02) vom 31.08.2018“, Kaltenkirchen, 31.08.2018, S. 16

		<p>selbst existiert bereits in der Form, dass mehr rd. 50 Wohnhäuser über die Nahwärme Schneeren eG im Siedlungsbereich Schneeren mit Nahwärme versorgt werden. Durch die Leistungssteigerung der Biogasanlage können zukünftig rd. 31 weitere Parteien an das Nahwärmenetz angeschlossen werden. Einer planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nahwärmeleitungen und Abnahme bedarf es jedoch nicht.</p>	
	<p>Es wird dargestellt, dass die Erweiterung der Anlage bereits begonnen hat. Es wird hinterfragt, ob hierfür bereits eine Genehmigung erteilt ist.</p>	<p>Die im Plangebiet bereits realisierte Biogasanlage wurde auf der Grundlage erteilter Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes als privilegierte Anlage gem. § 35 BauGB errichtet.</p>	<p>K</p>
<p>3. 3.1</p>	<p><u>Stellungnahme Anwohner Schneerer Straße</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.03.2007</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass der Zu- und Ablieferverkehr als Fahrtstrecke einen Wirtschaftsweg benutzt der die Biogasanlage von Süden her an die Landesstraße L 360 anbindet. Dieser Weg ist unbefestigt (Schotter) und bringt insbesondere bei trockener Witterung für die Anwohner der südwestlich der Biogasanlage gelegenen Wohnsiedlung nicht hinnehmbare, erhebliche Staubbelastungen. Aus diesem Grund wird gefordert, den Weg als Zuwegung von der Benutzung auszuschließen. Als Alternative wäre eine Bituminierung des Weges denkbar.</p>	<p>Die Benutzung der bestehenden Wirtschaftsweg wird durch die Straßenverkehrsordnung (mögliche Fahrverbote durch entsprechende Beschilderung) geregelt. Die landwirtschaftlichen Wege können daher von den zuliefernden landwirtschaftlichen Zugmaschinen angefahren werden. Die Bauleitplanung sieht diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeiten vor. Auch die bauliche Ausgestaltung der Straße kann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geregelt werden. Die Belange wurden aber erkannt und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Gestattungsvertrag für die Nutzung des Gemeindeweges gesichert. Hier werden verbindliche Regelungen zum Zu- und Ablieferverkehr und zur Bewirtschaftung und Befestigung des Weges aufgenommen.</p> <p>Der Weg Resseriethe ist auf den Zufahrten zur Biogasanlage asphaltiert um Staubeinwehungen durch den Zulieferverkehr zu verhindern. Ferner wurde das Wegenetz bereits teilweise befestigt. Dabei handelt es sich um wassergebundene Decken (Mineralgemisch) auf den Wirtschaftswegen, die u.a. auch im Rahmen der Beschickung der Biogasanlage genutzt werden. An extrem trockenen und windigen Tagen werden diese Flächen in den Nahbereichen der angrenzenden Wohngrundstücke zudem</p>	<p>H</p>

		<p>zusätzlich benässt, um die Auswirkungen durch Staubeinwehungen zu minimieren.</p> <p>Zur Untersuchung der Verkehrssituation bezogen auf den Zu- und Ablieferverkehr wurde durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2018) eine verkehrstechnische Stellungnahme basierend auf den Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2018) erstellt.</p> <p>Die Verkehrsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bau oder die Erweiterung einer Biogasanlage kaum zusätzlicher Verkehr entsteht. Die Zahl der täglichen Fahrten liegt den Berechnungen nach bei 11 Fahrten / Tag. Im Jahresmittel ist dieser Wert kaum wahrzunehmen.</p> <p>Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen ist vorwiegend im unmittelbaren Umfeld der Anlage zu rechnen, da der Verkehr auf diese ausgerichtet ist. Eine problemlose Aufnahme der zu erwartenden Verkehre kann durch das vorhandene Straßennetz (L 360, Resseriethe) gewährleistet werden. Auch eine erhebliche Belästigung der umliegenden Wohnbebauung sowie eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kann ausgeschlossen werden. Zusammenfassend geht aus der Untersuchung hervor, dass keine wesentlichen Mängel oder Probleme aus verkehrlicher Sicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Anbauflächen der Biogasanlage befinden sich in einem Umkreis von 3-5 km, lediglich eine Anbaufläche, eine Grünlandfläche, befindet sich in einer Entfernung von rd. 8 km.</p>	
--	--	--	--

Hinweis

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen war vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Die öffentliche Auslegung wird wiederholt und der Entwurf des Planwerks den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt werden. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.